



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2009**

Ausgabetag: **21. August 2009**

**Nummer 10**

## INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar zur Kommunalwahl am 30. August 2009

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar zur Kommunalwahl am 30. August 2009**

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen - Wahl des Landrates und des Kreistages sowie die Wahl der Bürgermeister und der Vertretungen der Städte und Gemeinden - gemeinsam statt. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Kalkar ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Juli bis 9. August 2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk Nr.</u>	<u>Gemeindewahlbezirke</u>	<u>Stimmbezirke Nr.</u>
12	1.0 - 8.0 9.0 10.0 - 16.0	1.0 - 8.0 9.1 - 9.2 10.0 - 16.0

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 13:30 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 23 (Besprechungszimmer), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.**

- Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
  - b) für den **Gemeinderat**,
  - c) für das Amt des **Landrats**,
  - d) für den **Kreistag**,
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) für die Bürgermeisterwahl | rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,   |
| b) für die Gemeinderatswahl  | orange Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| c) für die Landratswahl      | gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,  |
| d) für die Kreistagswahl     | blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.  |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks  
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 18. August 2009

**S T A D T K A L K A R**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

*Sundermann*

---